



II-11225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/8-4/90

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gugerbauer und Genossen vom 6. April 1990,
Zl. 5379/J-NR/90 betreffend das neue Management
der ÖIAG

52271AB
1990 -05- 23
zu 5379 J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist voranzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die ÖIAG übermittelt und möchte Ihnen aufgrund deren Stellungnahme folgendes mitteilen:

Zu Frage 1:

"Wieviele Vorstandsmitglieder gibt es insgesamt in der ÖIAG und auf der Ebene der Branchenholdings?"

- 2 -

Der Vorstand der ÖIAG besteht aus zwei Mitgliedern, die Vorstände der Branchenholdings bestehen aus insgesamt sieben Mitgliedern.

Zu Frage 2:

"Wieviele davon stammen noch aus der Zeit vor der VOEST-Intertrading-Krise Ende 1985 und wieviele wurden tatsächlich neu besetzt?"

Von den derzeitigen Mitgliedern der Vorstände der ÖIAG und der Branchenholdings waren vier zum fraglichen Zeitpunkt bereits Vorstandsmitglieder, jedoch in anderer Funktion oder einer anderen Gesellschaft. Zum fraglichen Zeitpunkt bekleidete keines der derzeitigen Vorstandsmitglieder dieselbe Vorstandsposition. Seit dem fraglichen Zeitpunkt erfolgten demgemäß fünfzehn Neubestellungen.

Zu Frage 3:

"Wie kann das Verbleiben der "alten" Vorstandsmitglieder begründet werden?"

Für die Weiterverwendung der zum fraglichen Zeitpunkt bereits tätig gewesenen Vorstandsmitglieder in Vorstandsfunktion ist die hohe Qualifikation der Genannten maßgeblich.

Wien, am 23. Mai 1990
Der Bundesminister